



PARLAMENT

z. H. Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Graz, 18.04.2007

Betreff: Stellungnahme zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes (1992)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben kommt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG der Bitte um Stellungnahme zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes nach.

Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass die Novelle zwar die geplanten Erhöhungen vorsieht, jedoch nicht alle Studierenden in gleichem Ausmaß davon profitieren können, da anscheinend die soziale Treffsicherheit außer Acht gelassen wurde.

Die Angleichung der Höhe der Studienbeihilfe bezieht sich auf das Jahr der Euro Umstellung 2000 (VPI seit 2000: 12,8% Steigerung). Die letzte reale Erhöhung hat jedoch 1999 stattgefunden. Nachdem die Studienbeihilfe vorsieht ein Vollzeitstudium zu finanzieren, jedoch die finanziellen Anforderungen an eine/einen Studierende/n durch Internet, Mietpreiserhöhungen, Skripten, Bücher (durch mangelhaft ausgestattete Bibliotheken!), steigende Lebenserhaltungskosten im Allgemeinen, ständig höher werdende Ticketpreise für den öffentlichen Verkehr etc. gestiegen sind, erachten wir diese Erhöhung als Tropfen auf den heißen Stein.

Zu den Mietpreiserhöhungen möchten wir noch anmerken, dass selbst der Einstieg in ein Mietverhältnis mittlerweile mit horrenden Kosten verbunden ist, es sei hier auf Kauttionen, Provisionen, Ablösen und Einrichtungsgegenstände hingewiesen. Studierende, welche sich diese Kosten sparen und in ein Studierendenheim ziehen möchten können aufgrund des extremen Platzmangels in sämtlichen Heimen (zumindest in Graz) oft mit einer Wartezeit von bis zu einem Jahr rechnen. Diese Umstände machen es den Studierenden praktisch unmöglich auf ein Nebeneinkommen aus einer mindestens geringfügigen Anstellung zu verzichten. Das Resultat dieser Misere äußert sich schließlich in Studienzeitverlängerungen und häufig in einem Verlust der Studienbeihilfe.

HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Graz
Stiftingtalstrasse 24, A-8010 Graz
Tel. +43 (0)316/385-73080
Fax. +43 (0)316/385-73089
Mobil: +43 (0)664/8438332
oeh.sekretariat@meduni-graz.at
DVR: 2109956



Weiters möchten wir bemängeln, dass Studierende, die Familienbeihilfe beziehen, von dieser Novelle benachteiligt werden. Betroffen davon sind Studierende zwischen 18 und 26 bzw. 27 Jahren, die mit einer wesentlich geringeren Erhöhung der Studienbeihilfe bei gleicher sozialer Bedürftigkeit zu rechnen haben, da die Familienbeihilfe bei der Berechnung der Studienbeihilfe quasi als „Verdienst“ abgezogen wird (Rechenbeispiel siehe unten).

Es wird genau die Hauptzielgruppe, denen die Novelle des StudFG zu Gute kommen sollte, bei der Berechnung des Erhöhungszuschlages diskriminiert. Es ist uns ein Rätsel, wie eine so immens große Personengruppe bei Ihrer Novelle derart übergangen werden konnte.

Das so vom Staat vorgesehene Maximalbudget für Studierende betrug bei Studierenden am Heimatort bisher 5.088 Euro und bei auswärtig Studierenden 7.272 Euro jährlich.

Erhöht wurde aber lediglich der als Studienbeihilfe auszubezahlende Betrag. Das stellt aber keine gleiche Erhöhung des studentischen Gesamtbudgets dar, da die Familienbeihilfe bei der Stipendienberechnung von der Studienbeihilfe abgezogen wird.

Ein Beispiel

Für eine 22 Jahre alte Studentin an der Medizinischen Universität Graz deren Eltern in Graz wohnen und keine Unterhaltsleistung aufbringen können setzte sich das monatliche Budget folgendermaßen zusammen:

Vor der Erhöhung:

Unterhalt der Eltern:	0 Euro
Familienbeihilfe:	204 Euro (152,70 Euro plus Kinderabsetzbetrag 50,90)
Höchststudienbeihilfe:	220 Euro (die Familienbeihilfe wird abgezogen)
Budget:	424 Euro

Ergibt in Summe: 424 Euro monatlich und im Jahr das Höchststudienbeihilfe für nicht auswärtig Studierende, **erhöht wird aber nur die ausbezahlte Studienbeihilfe**. Die Familienbeihilfe wird nicht berücksichtigt und auch nicht angehoben.

Nach der Erhöhung

Unterhalt der Eltern:	0 Euro
Familienbeihilfe:	204 Euro (152,70 Euro plus Kinderabsetzbetrag 50,90)
Höchststudienbeihilfe:	246 Euro (220 plus 12 %)
Budget:	450 Euro

Das würde eine **reale Erhöhung von 6%** bedeuten.

Ein anderes Beispiel: (die Studentin beginnt mit dem Studium 5 Jahre später)

Für eine 27 Jahre alte Studentin an der Medizinischen Universität Graz deren Eltern in Graz wohnen und keine Unterhaltsleistung aufbringen können setzte sich das monatliche Budget folgendermaßen zusammen:

Vor der Erhöhung:

Unterhalt der Eltern:	0 Euro
Familienbeihilfe:	0 Euro (Altersgrenze überschritten)
Höchststudienbeihilfe:	424 Euro
Budget:	424 Euro

Ergibt in Summe: 424 Euro monatlich und im Jahr das Höchststudienbeihilfe für nicht auswärtig Studierende.

Nach der Erhöhung

Unterhalt der Eltern:	0 Euro
Familienbeihilfe:	0 Euro
Höchststudienbeihilfe:	475 Euro (424 plus 12 %)
Budget:	475 Euro

Das würde einer **reale Erhöhung von 12%** (die den **eigentlichen Plänen der Novelle nachkommt**) entsprechen.

Erkenntnisse

Dieses Beispiel zeigt, dass die angekündigte Stipendienerhöhung in dieser Art nicht das hält was sie verspricht, denn alle FamilienbeihilfenbezieherInnen unter den Studierenden werden durch die Gestaltung der Erhöhung als „Zuschlag“ extrem benachteiligt.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist es vermutlich günstiger einen derart großen Personenkreis (nämlich den der 18 bis 26 bzw. 27 jährigen) zu vernachlässigen, als jenen, der viel kleiner ist. Denn Sie wissen wahrscheinlich genauso gut wie wir, dass das Durchschnittsalter der StudienanfängerInnen ungefähr 19 bis 20 Jahre beträgt. Durch Regelungen dieser Art, werden wieder einmal jene benachteiligt, die von solchen Änderungen und Unterstützungen abhängig sind. Denn in Ihren Augen mag es sich nur um „ein paar Euro“ handeln, doch für Menschen, die mit (durch die Novelle) ca. 650 Euro monatlich (wenn man nicht am Wohnort der Eltern studiert und die Familienbeihilfe bezieht) ihr Auslangen finden müssen, (ich möchte darauf aufmerksam machen, dass dieser Betrag unter der Mindestgehaltsgrenze liegt!) ist jeder Euro mehr eine Erleichterung. Der Bereich „Bildung“ ist, egal welche Gesellschaftsschicht es betrifft, einfach der falsche Ort um Einsparungsvorkehrungen zu treffen. Daher macht es einen wesentlichen Unterschied, ob die Studienbeihilfe um 6-8 % anstatt der für alle versprochenen 12% angehoben wird.

Studierende mit Kind(ern)

Auch hier wurde die Chance sofortige Verbesserungen herbeizuführen vertan. Denn es wird der Kinderzuschlag zur Studienbeihilfe weiterhin nur einmal, **unabhängig von der Zahl der Kinder**, ausbezahlt und die Erhöhung wurde ebenfalls nur mit 12 Prozent durchgeführt. Was bedeutet, dass in Zukunft ein studierender Vater mit zwei Kindern, der Höchststudienbeihilfe bezieht, für seine Kinder im Monat 67 Euro zur Deckung der Lebenserhaltungskosten erhält.



Fazit

Wir möchten Sie hiermit auffordern, die in der Stellungnahme behandelten Umstände nochmals zu überdenken und das StudFG bzw. die Novelle dahingehend anzupassen.

Anzuratet wäre es auch, diese Änderung nicht großartiger zu verkaufen, als sie es in der Realität ist, denn der hier vorliegende Gesetzesentwurf zur Studienbeihilfenerhöhung zeigt deutlich, dass hier eine Mogelpackung vorliegt, die weder die laufend steigenden Kosten für ein Studium ausreichend berücksichtigt, noch sozial treffsicher ist.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Aywana Gogulka

Elisabeth Pessentheiner

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz